

RS OGH 1997/11/24 6Ob324/97h, 7Ob277/98f, 7Ob203/98y, 1Ob232/99w, 6Ob68/99i, 2Ob332/99h, 2Ob108/00x,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1997

Norm

ABGB §896
ABGB §1037
ZPO §17 A
ZPO §19 IA
ZPO §20 I
ZPO §21

Rechtssatz

Aus der Bindungswirkung des Vorprozesses des zahlenden Gesamtschuldners für den trotz Streitverkündung nicht beitretenden anderen Gesamtschuldner ergibt sich, dass der zahlende Gesamtschuldner vom Mitschuldner gemäß § 1037 ABGB auch Ersatz für die Kosten des Vorprozesses und den dem Geschädigten gezahlten Verzögerungsschaden verlangen kann.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 324/97h
Entscheidungstext OGH 24.11.1997 6 Ob 324/97h
Veröff: SZ 70/241
- 7 Ob 277/98f
Entscheidungstext OGH 28.05.1999 7 Ob 277/98f
Vgl auch
- 7 Ob 203/98y
Entscheidungstext OGH 14.07.1999 7 Ob 203/98y
Vgl auch
- 1 Ob 232/99w
Entscheidungstext OGH 27.08.1999 1 Ob 232/99w
Auch; nur: Der zahlende Gesamtschuldner kann vom Mitschuldner gemäß § 1037 ABGB auch Ersatz für die Kosten des Vorprozesses und den dem Geschädigten gezahlten Verzögerungsschaden verlangen. (T1); Beisatz: Eine Prozeßführung (auch) im Interesse des Beklagten kann aber nur für die Zeit ab Zustellung der

Streitverkündung angenommen werden. (T2)

- 6 Ob 68/99i

Entscheidungstext OGH 15.12.1999 6 Ob 68/99i

Vgl auch; Beisatz: Beim Rückgriff des Solidarschuldners auf einen anderen Solidarschuldner kommt ein Prozesskostenersatz gemäß § 1037 ABGB in Betracht. (T3)

- 2 Ob 332/99h

Entscheidungstext OGH 23.12.1999 2 Ob 332/99h

Auch

- 2 Ob 108/00x

Entscheidungstext OGH 17.05.2000 2 Ob 108/00x

Vgl auch; Beisatz: Der Regressanspruch des Hauptfrachtführers gegen den (auch als dessen Erfüllungsgehilfe gegenüber dem Absender fungierenden) Unterfrachtführer umfasst grundsätzlich auch die Kosten (und zwar sowohl die gegnerischen wie auch die eigenen) eines vorangegangenen Schadenersatzprozesses, dem der Unterfrachtführer ebenso wie hier als Nebenintervenient auf Seite des Hauptfrachtführers beigetreten war, - und zwar als Aufwand aus dem Rechtsgrund des § 1037 ABGB. (T4)

- 8 Ob 2/00b

Entscheidungstext OGH 07.09.2000 8 Ob 2/00b

Beis wie T2; Beisatz: Ist aber auch der als Hauptpartei in Anspruch genommene Solidarschuldner, wenngleich nur zu einer geringen Quote haftpflichtig, tritt sein Mitverpflichteter nach Streitverkündung unverzüglich als Nebenintervenient bei und nimmt sodann die Abwehr des Anspruches des Dritten auch tatsächlich selbst in die Hand, dann muss der Rechtsgrund des § 1037 ABGB versagen, weil die Hauptpartei kein fremdes Geschäft mehr führt. (T5)

- 4 Ob 313/00h

Entscheidungstext OGH 16.01.2001 4 Ob 313/00h

Vgl auch; Veröff: SZ 74/6

- 4 Ob 62/01y

Entscheidungstext OGH 03.04.2001 4 Ob 62/01y

Auch; Beis wie T4; Beis wie T5

- 7 Ob 30/02s

Entscheidungstext OGH 27.02.2002 7 Ob 30/02s

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Regressklage. (T6)

- 7 Ob 43/02b

Entscheidungstext OGH 13.03.2002 7 Ob 43/02b

Auch; Beis wie T2

- 3 Ob 53/02v

Entscheidungstext OGH 18.07.2002 3 Ob 53/02v

Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Die Anspruchsgrundlage "Geschäftsführung ohne Auftrag" scheidet aus, wenn der für die Verfolgung fremder Interessen gemachte Aufwand von der eigenen Sphäre des Geschäftsführers nicht abtrennbar ist. Es geht nicht an, den klaren und überwiegenden Vorteil in der prozessrechtlichen Bindungswirkung der Streitverkündung zu sehen, wirkt sich doch diese gerade gegen den Regresspflichtigen aus. (T7)

- 3 Ob 313/01b

Entscheidungstext OGH 29.01.2003 3 Ob 313/01b

Vgl auch; Beis wie T7 nur: Die Anspruchsgrundlage "Geschäftsführung ohne Auftrag" scheidet aus, wenn der für die Verfolgung fremder Interessen gemachte Aufwand von der eigenen Sphäre des Geschäftsführers nicht abtrennbar ist. (T8)

- 4 Ob 252/03t

Entscheidungstext OGH 20.01.2004 4 Ob 252/03t

Vgl auch; Beisatz: Der Rückgriff umfasst auch den Prozessaufwand des im Vorprozess verurteilten Mitschuldners. (T9)

- 9 Ob 105/03m

Entscheidungstext OGH 17.03.2004 9 Ob 105/03m

Vgl auch

- 1 Ob 296/04t

Entscheidungstext OGH 15.03.2005 1 Ob 296/04t

Auch; Beisatz: Dieser Grundsatz wurde nicht nur in den Fällen des Rückgriffs eines Solidarschuldners, sondern auch auf den Rückgriff eines im Vorprozess Haftpflichtigen gegen seinen Erfüllungsgehilfen angewendet. (T10);

Beis ähnlich wie T7

- 4 Ob 146/10i

Entscheidungstext OGH 09.11.2010 4 Ob 146/10i

Vgl auch; Beis wie T8

- 1 Ob 90/11h

Entscheidungstext OGH 26.07.2011 1 Ob 90/11h

Vgl auch; Beis wie T8

- 6 Ob 4/12z

Entscheidungstext OGH 15.03.2012 6 Ob 4/12z

Vgl auch; Beis wie T8; Beisatz: Dass die Klägerin bei Obsiegen der Beklagten im Vorverfahren keinen Regressansprüchen der Beklagten ausgesetzt gewesen wäre, machte das Vorverfahren aus der Sicht der Beklagten noch nicht ? eindeutig abgrenzbar ? fremdnützig; Voraussetzung für die Ersatzpflicht wäre vielmehr, dass der nunmehr geltend gemachte Aufwand bei ausschließlicher Eigengeschäftsführung gar nicht angefallen wäre. (T11)

- 2 Ob 215/11y

Entscheidungstext OGH 13.06.2012 2 Ob 215/11y

Vgl; Beisatz: Erfolgte die Prozesseinlassung und Prozessführung durch die Klägerin auch im Interesse der Beklagten, dann steht der Klägerin ein Regressanspruch gemäß § 1037 ABGB gegen die Beklagte zu, und zwar ? mangels Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Beklagten ? (bloß) anteilig im Verhältnis des Interesses an der Abwehr der Forderung der Geschädigten. (T12); Beisatz: Kann kein Überwiegen des Interesses einer der Parteien an der Abwehr der Forderung des Geschädigten im Vorprozess festgestellt werden, dann ist von einem gleichwertigen Interesse auszugehen. Dies führt zum Regressanspruch der Klägerin im Ausmaß der Hälfte der geltend gemachten Kosten, und zwar sowohl ihrer eigenen als auch jener, zu deren Ersatz die Klägerin im Vorprozess verpflichtet wurde. (T13)

- 2 Ob 4/13x

Entscheidungstext OGH 17.06.2013 2 Ob 4/13x

Auch

- 1 Ob 134/13g

Entscheidungstext OGH 19.09.2013 1 Ob 134/13g

Auch; Beis wie T7; Beis wie T8

- 1 Ob 150/13k

Entscheidungstext OGH 27.02.2014 1 Ob 150/13k

Auch; Beis wie T7; Beis wie T8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109200

Im RIS seit

24.12.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at